



Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
Dr. med. Wiltert Wilts & Katharina Reichen
Gröpelinger Heerstr. 200
28237 Bremen

Informationen zum Datenschutz und Einwilligungserklärung

Liebe Patientin, lieber Patient,

wir heißen Sie in unserer Praxis herzlich willkommen!

Es bedarf einer gesonderten und ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung Ihrerseits, damit wir mit Ihrem Hausarzt / Ihrer Hausärztin oder anderen Ärzten / Ärztinnen, bei denen Sie ebenfalls in Behandlung sind, medizinische Informationen austauschen dürfen (Stichwort Arztbrief). Dieser Informationsaustausch ist wichtig und sinnvoll. Selbstverständlich gilt auch bei dieser Übermittlung Ihrer Daten die ärztliche Schweigepflicht. Daher möchten wir in Ihrem eigenen Interesse bitten, die nachstehende Einwilligungserklärung aufmerksam zu lesen und zu unterzeichnen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Einwilligungserklärung

Ich

_____, geb. _____

erkläre mich hiermit einverstanden:

Die HNO-Praxis Wilts & Reichen darf die mich betreffenden Untersuchungs- und Behandlungsdaten an meine Hausärztin / meinen Hausarzt und weitere behandelnde Ärztinnen und Ärzte zum Zwecke der bei diesem durchzuführenden Dokumentation und der weiteren Behandlung übermitteln (nach § 73 Absatz 1b Satz 2 1. Halbsatz des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V)).

Die HNO-Praxis Wilts & Reichen darf die für meine Behandlung erforderlichen Untersuchungs- und Behandlungsdaten bei meiner Hausärztin / meinen Hausarzt und weiteren behandelnden Ärztinnen und Ärzten erheben und für die Zwecke der Behandlung speichern, verarbeiten und nutzen (unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen gem. § 73 Absatz 1b Satz 2. Halbsatz SGB V).

Mir ist bewusst, dass ich die Einwilligung ganz oder teilweise jederzeit für die Zukunft widerrufen kann.

Datum, Unterschrift

§ 73 Abs. 1b SGB V:

„Ein Hausarzt darf mit schriftlicher Einwilligung des Versicherten, die widerrufen werden kann, bei Leistungserbringern, die einen seiner Patienten behandeln, die den Versicherten betreffenden Behandlungsdaten und Befunde zum Zwecke der Dokumentation und der weiteren Behandlung erheben. Die einen Versicherten behandelnden Leistungserbringer sind verpflichtet, den Versicherten nach dem von ihm gewählten Hausarzt zu fragen und diesem mit schriftlicher Einwilligung des Versicherten, die widerrufen werden kann, die in Satz 1 genannten Daten zum Zwecke der bei diesem durchzuführenden Dokumentation und der weiteren Behandlung zu übermitteln; die behandelnden Leistungserbringer sind berechtigt, mit schriftlicher Einwilligung des Versicherten, die widerrufen werden kann, die für die Behandlung erforderlichen Behandlungsdaten und Befunde bei dem Hausarzt und anderen Leistungserbringern zu erheben und für die Zwecke der von ihnen zu erbringenden Leistungen zu verarbeiten und zu nutzen. Der Hausarzt darf die ihm nach den Sätzen 1 und 2 übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeiten und nutzen, zu dem sie ihm übermittelt worden sind; er ist berechtigt und verpflichtet, die für die Behandlung erforderlichen Daten und Befunde an die den Versicherten auch behandelnden Leistungserbringer mit dessen schriftlicher Einwilligung, die widerrufen werden kann, zu übermitteln. § 276 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 bleibt unberührt. Bei einem Hausarztwechsel ist der bisherige Hausarzt des Versicherten verpflichtet, dem neuen Hausarzt die bei ihm über den Versicherten gespeicherten Unterlagen mit dessen Einverständnis vollständig zu übermitteln; der neue Hausarzt darf die in diesen Unterlagen enthaltenen personenbezogenen Daten erheben.“